

# Potential- und Artenschutzrechtlichen Bewertung "Fauna"

## B-Plan Nr. 26 Panketal

---

**Auftragnehmer:**



---

**Auftraggeber:**

**TEQTA Planung + Projektsteuerung UG**

Ostseestraße 107

10409 Berlin

---

---

**K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten**

---

Bearbeiter:

**Dipl.-Biol. Matthias Stoefer**

**Dipl.-Ing. Volker Kelm**

Dipl.-Biol. Matthias Stoefer

Dipl.-Biol. Julia Treitler

M. Sc. Biol. Stefanie Mattivi

B. Sc. Joachim v. Sturmfeder

---

**K&S Berlin**

Urbanstr. 67, 10967 Berlin

Tel.: 030 – 616 51 704

Fax: 030 – 616 58 331

Port.: 0163 - 306 1 306

vkelm@ks-umweltgutachten.de

**K&S Brandenburg**

Schumannstr. 2, 16341 Panketal

Tel.: 030 – 911 42 395

Fax: 030 – 911 42 386

Port.: 0170 - 97 58 310

mstoefer@ks-umweltgutachten.de

---

Zepernick, den 19.10.2018

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Veranlassung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Methoden</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>8</b>
4.1	Gebietsbegehung hinsichtlich Brutvögel, Reptilien und Amphibien .....	8
4.2	Quartiersuche Fledermäuse und Brutvögel .....	8
<b>5</b>	<b>Bewertung</b> .....	<b>12</b>
5.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
5.1.1	Fledermäuse.....	12
5.1.2	Reptilien.....	12
5.1.3	Amphibien.....	12
5.2	Vögel .....	13
5.2.1	Bewertung der Beobachtungen / Untersuchungsergebnisse.....	13
5.2.2	Potentialanalyse sonstige Brutvögel.....	13
5.2.3	Bewertung Brutvogelgemeinschaft.....	14
<b>6</b>	<b>Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG</b> .....	<b>15</b>
6.1	Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.....	15
6.2	Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.....	15
6.3	Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.....	15
<b>7</b>	<b>Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten</b> .....	<b>16</b>
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	16
7.2	Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ("CEF-Maßnahmen").....	16
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>19</b>

**TABELLENVERZEICHNIS**

<b>Tab. 1.</b>	Die im Untersuchungsgebiet zum B-Plan Nr. 26 Panketal potentiell vorkommenden Brutvogelarten.....	<b>13</b>
----------------	---	-----------

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

<b>Abb. 1.</b> Lage des Plangebietes.....	6
<b>Abb. 2.</b> Gebäude von außen. ....	9
<b>Abb. 3.</b> Keller des Gebäudes.....	9
<b>Abb. 4.</b> Ahorn mit Höhle. ....	10
<b>Abb. 5.</b> Höhle im Ahor Nr. 3.....	10
<b>Abb. 6.</b> Birke Nr. 7 mit Höhle.....	11
<b>Abb. 7.</b> Höhle in Birke Nr. 7.....	11

## 1 VERANLASSUNG

K&S UMWELTGUTACHTEN wurde von der *TEQTA Planung + Projektsteuerung UG* beauftragt, für das B-Plan-Gebiet Nr. 26 Panketal die artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen. Es ist die Bebauung des Grundstücks Schönower Straße 106 in 16341 Panketal mit Wohn- und Geschäftshäusern geplant. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Grundlage von drei Begehungen sowie einer Potentialanalyse bzgl. der Lebensraumeignung der zu berücksichtigenden Arten bzw. Artengruppen.

Hierbei müssen die artenschutzrechtlichen Belange des besonderen Artenschutzes in Bezug auf Fledermaus- und Vogelquartiere (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) betrachtet werden.

Eine Notwendigkeit der Untersuchung der vorhandenen Gebäude auf Fledermaus- und Vogelvorkommen ergibt sich aus dem geltenden hohen nationalen und internationalen Schutzstatus<sup>1, 2, 3, 4</sup> der zu betrachtenden Artengruppen.

Zur Einschätzung des Konfliktpotentials der möglichen Abrissmaßnahmen oder grundlegenden Umbauarbeiten zur Umnutzung der Gebäude bezüglich der Fledermaus- und Avifauna wird das Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln auf dem Gelände im Allgemeinen und im Besonderen die Nutzung der Gebäude als Winter-, Sommer- oder Fortpflanzungsquartier untersucht.

Die Potentialanalyse sowie die Kartierung möglicher Fledermaus- und Vogelvorkommen orientieren sich an folgenden Fragestellungen:

1. Welche Arten kommen potentiell Im Gebiet vor?
2. Für welche Arten bzw. Artengruppen gibt es ein Lebensraumpotential?
3. Welche Arten kommen an und in den Gebäuden vor?
4. Wo befinden sich ggf. die Quartiere (punktgenaue Kartierung)?
5. Welchen Status haben die Quartiere?

Nach der Beantwortung dieser Fragen können Aussagen zur Bedeutung der Objekte für verschiedenen Arten bzw. Artengruppen getroffen werden. Eine Bewertung, in welchem Maße Vorkommen im Speziellen durch potentielle Abrissarbeiten beeinträchtigt sind, ist somit möglich.

---

<sup>1</sup> Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

<sup>3</sup> Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992) : Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“). Abl. EG Nr. L 206: 7-50.

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung).

Dabei wurden u. a. folgende Konfliktfelder berücksichtigt:

1. Sind Fledermäuse oder Vögel vorhanden und wenn ja, welche Arten sind durch die Abrissmaßnahmen betroffen?
2. Wo und in welcher Form, an welchen Stellen des Gebäudes werden Quartiere beeinträchtigt oder zerstört?

Auf Grundlage aller gewonnenen Daten erfolgte eine abschließende Bewertung mit Vorschlägen für die Neugestaltung von möglicherweise zerstörten Quartieren, Konfliktminderungs- sowie Vermeidungsmaßnahmen.

## 2 UNTERSUCHUNGSGBIET

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Panketal (Landkreis Barnim, Brandenburg), an der Schönower Str. 106, gegenüber dem Rathaus (Abb. 1).

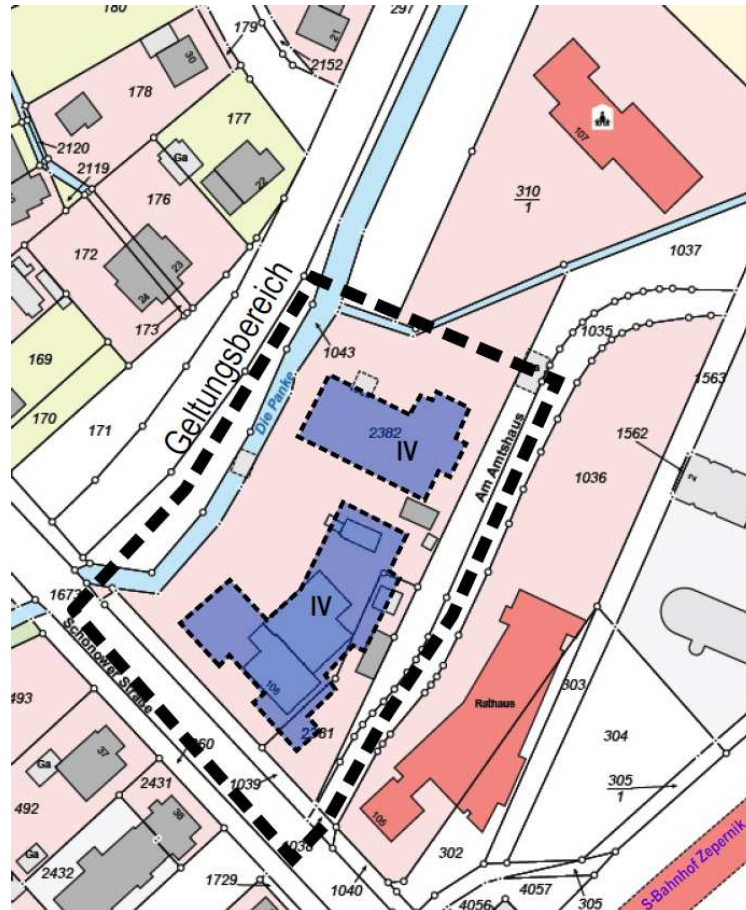


Abb. 1. Lage des Plangebietes.

Im südlichen Teil des ca. 0,7 ha großen Plangebietes befinden sich derzeit ungenutzte Gebäude (Abb. 2 und 3). Der Rest des Gebietes ist eine parkartige, aber stark verwilderte Fläche mit überwiegendem Altbaumbestand. Die Panke bildet die westliche Grenze des Geltungsbereiches.

### 3 METHODEN

Das Gebiet wurde zum einen zur Erfassung der vorhandenen Habitats und Biotops am 01.07.2018 begangen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Potentialanalyse für die Artengruppen der Brutvögel, Reptilien und Amphibien.

Zwei weitere Begehungen dienten der Kartierung und Dokumentation vorhandener Quartiere der Chiropterenfauna und der Avifauna sowohl in den abzureißenden Gebäuden, als auch in den zu fällenden Bestandsbäumen.

Während der Begehung am 21.09.2018 wurden die Gebäude kontrolliert. Dabei wurden alle Räume begangen und auf potentiell fledermausrelevante Quartierstrukturen sowie Niststätten von Vögeln untersucht. Die gegebenen Strukturen und Spalten wurden durch **visuelle Methoden** (Wärmebildkamera (FLIR), Lampe (Fenix-Surefire E2L-AA), Spiegel und Endoskopkamera (Profiline-Uno)) auf Anwesenheit von Fledermäusen überprüft. Zusätzlich wurde während der abendlichen Dämmerung auf ausfliegende Fledermäuse hin kontrolliert. Hierfür wurden zwei Beobachter mit Fledermaus-handdetektoren (Batlogger, Elekon) auf verschiedenen Seiten der Gebäude platziert. Als zusätzliche **bioakustische Methode** wurden stationäre automatische Aufzeichnungseinheiten (Batcorder) im Gebäude sowie im Garten zur Aufnahme und Identifikation der Fledermausarten installiert.

Am zweiten Begehungstermin am 26.09.2018 wurden alle zu fällenden Bäume inspiziert, die potentiell quartiergebenden Bäume identifiziert und anschließend eingehend untersucht (Leiter, Seilklettertechnik, Wärmebildkamera (FLIR), Lampe (Fenix-Surefire E2L-AA), Endoskopkamera (Profiline-Uno), WiFi-Kamera auf Teleskopstange (Denver WiFi CAM AC5000W)).

## 4 ERGEBNISSE

### 4.1 *Gebietsbegehung hinsichtlich Brutvögel, Reptilien und Amphibien*

Während der Geländebegehungen am 01.07.2018 wurden folgende Vogelarten beobachtet: Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen, Nachtigall und Star.

Es wurden keine Reptilien- oder Amphibienarten entdeckt.

### 4.2 *Quartiersuche Fledermäuse und Brutvögel*

In keinem der Gebäude (exemplarisch Abb. 2 und 3) konnten Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen vorgefunden werden. Es wurden zudem auch keine Vogelnester in dem Gebäude festgestellt.

Es wurden in der Dämmerungsphase keine Ausflüge beobachtet. Die stationäre Aufzeichnungseinheit (Batcorder), die im Gebäude platziert war, hat keine Aufnahmen aufgezeichnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass derzeit keines der Gebäude Fledermäusen als Quartier dient.

Bei der Untersuchung der Bäume wurden zwei Baumhöhlenquartiere gefunden, die jedoch zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht besetzt waren. Das eine Quartier wurde in einem Spitzahorn (3. Ahorn, Abb. 4 und 5), ein weiteres Quartier wurde in einer Birke (7. Birke, Abb. 6 und 7) vorgefunden.





**Abb. 2.** Gebäude von außen.



**Abb. 3.** Keller des Gebäudes.



**Abb. 4.** Ahorn mit Höhle.



**Abb. 5.** Höhle im Ahor Nr. 3.



**Abb. 6.** Birke Nr. 7 mit Höhle.



**Abb. 7.** Höhle in Birke Nr. 7.

## 5 BEWERTUNG

### 5.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Fledermäuse

In den Gebäuden konnten weder Fledermäuse noch deren Spuren vorgefunden werden. Die vorgefundenen Baumhöhlen sind derzeit nicht besetzt und auch als Überwinterungsquartier für Fledermäuse als nicht geeignet einzustufen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Baumhöhlen als Sommerquartiere eine Bedeutung haben. Auch wenn die gefundenen Höhlen keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse aufwiesen, unterliegen sie dem Schutz der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (MUGV 2008). Eine Beseitigung ist nur bei gleichzeitiger Umsetzung einer CEF-Maßnahme, hier die Installation von Ersatzquartieren (s. u.), zulässig (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5).

#### 5.1.2 Reptilien

Einzig potentiell vorkommende Reptilienart des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist im Gebiet die Zauneidechse. Allerdings weist das Plangebiet allenfalls eine sehr geringe Lebensraumeignung auf. Es fehlt insbesondere an geeigneten Eiablageplätzen. Auch die Lage im zentralen Siedlungsbereich spricht gegen ein Vorkommen. Daher kann ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

#### 5.1.3 Amphibien

Die das Gebiet im Westen begrenzende Panke ist das einzige Gewässer im Plangebiet und dessen näherem Umfeld. Die Panke stellt sich im Betrachtungsraum als begradigtes Fließgewässer mit befestigtem Ufer dar. In dieser Ausprägung ist sie als Laichgewässer ungeeignet. Das Plangebiet stellt durch seine Habitatausstattung und auch durch die Lage im zentralen Siedlungsbereich auch keinen geeigneten Landlebensraum für Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie dar. Daher kann ein Vorkommen von relevanten Amphibienarten im Plangebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## 5.2 Vögel

### 5.2.1 Bewertung der Beobachtungen / Untersuchungsergebnisse

Da die einmalige Begehungen zum Ende der Brutzeit statt fand, sind Aussagen zum Vorkommen der Brutvögel aufgrund der Beobachtungen nicht möglich.

Die beiden gefundenen Höhlen weisen eine potentielle Eignung als Niststätte auf und unterliegen daher dem Schutz der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (MLUV 2008, MUGV 2011). Eine Beseitigung ist nur bei gleichzeitiger Umsetzung eine CEF-Maßnahme, hier die Installation von Nistkästen (s. u.), zulässig (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5).

### 5.2.2 Potentialanalyse sonstige Brutvögel

Eine wesentliche Grundlage für die Potentialanalyse der sonstigen Brutvögel ist die Darstellung der Brutvogelgemeinschaften der verschiedenen Lebensraumtypen von FLADE (1994). Der Betrachtungsraum ist nahezu vollständig dem Lebensraumtyp F5 "Gartenstädte" zugehörig.

Als Leitarten der Kleingärten sind Gartenrotschwanz, Girlitz, Türkentaube, Grauschnäpper, Straßentaube, Mehlschwalbe und Haussperling anzusehen. Als stete Begleiter treten Amsel, Grünfink, Kohl- und Blaumeise, Buchfink, Star und Klappergrasmücke auf. Für den Betrachtungsraum kann mit den meisten genannten Arten gerechnet werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass an und in den Gebäuden keine Nester der typischen Arten (Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Straßentaube, Amsel) gefunden wurden. Aus persönlicher Kenntnis des Gebietes können neben der Mehlschwalbe auch Türkentaube und Girlitz ausgeschlossen werden. Für ein Vorkommen des Grauschnäppers ist die Gehölzfläche zu klein. In der Tabelle 1 werden die potentiell vorkommenden Arten zusammengestellt.

Tab. 1. Die im Untersuchungsgebiet zum B-Plan Nr. 26 Panketal potentiell vorkommenden Brutvogelarten.

Name <sup>5</sup>	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Status	Anzahl
Amsel	<i>Turdus merula</i>			wB	1-2 R
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			wB	1-2 R
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			mB	1-2 R
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	mB	2-3 R
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			mB	1 R

<sup>5</sup> Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, werden die Arten nicht wie üblich entsprechend der Systematik, sondern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Name <sup>5</sup>	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Status	Anzahl
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V		mB	1 R
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			wB	1-2 R
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			mB	1 R
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V	mB	2-3 R
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			wB	1 R
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			wB	1-2 R
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			mB	1-2 R
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			wB	1-2 R
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			mB	1 R
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			mB	1-2 R
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	wB	2-3 R
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			mB	1 R

### Abkürzungsverzeichnis

RL B Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY & MÄDLOW 2008)

RL D Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

3 = Gefährdet

V = Vorwarnliste

mB möglicher Brutvogel

R Revier

wB wahrscheinlicher Brutvogel

### 5.2.3 Bewertung Brutvogelgemeinschaft

Die naturschutzfachliche Bedeutung von Stadtgärten ist im Allgemeinen vergleichsweise gering. Alle potentiell vorkommenden Arten sind weit verbreitet und unterliegen keiner akuten Gefährdung (Tabelle 1). Das hohe Störungspotential sowie ein erhöhter Feinddruck durch streunende Hauskatzen beeinträchtigen den Bruterfolg. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren sowie aufgrund der geringen Größe der potentiellen Siedlungsfläche kann dem Untersuchungsgebiet nur eine geringe Wertigkeit bzw. Bedeutung für die Avifauna beigemessen werden.

## **6 ÜBERPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE DES § 44 ABS. 1 BNATSchG**

### **6.1 Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen und die Fällung von Bäumen außerhalb der Brutperiode werden Verletzungen oder Tötungen von Tieren weitgehend vermieden (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 1).

### **6.2 Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Im Planungsgebiet sowie im relevanten Umfeld wurden keine besonders störungsempfindlichen Arten nachgewiesen. Da das Plangebiet in einem erschlossenen Siedlungsgebiet liegt, sind auch keine zu erwarten. Eine erhebliche Störung kann somit ausgeschlossen werden.

### **6.3 Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Der Lebensraumverlust durch die notwendigen Holzungen ist gering. Bei den im Plangebiet nachgewiesenen Arten handelt es sich um weitverbreitete Arten, die eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes aufweisen. Vorhabensbedingt betroffene Vorkommen sind somit relativ schnell in der Lage, sich neue Brutreviere zu erschließen. Vorhabensbedingte Funktionsverluste in Bruthabitaten werden durch die ausreichende Verfügbarkeit nicht besetzter Revierstandorte kompensiert. Im artenschutzrechtlichen Sinne kann daher bezüglich der „Allerweltsarten“ von der kontinuierlichen Funktionalität der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden. Das Schädigungsverbot ist somit nicht einschlägig (vgl. OBB 2007). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten ist somit nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt aber dann vor, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten betroffen sind, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wieder nutzen (MLUV 2008a, MLUL 2018). Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch CEF-Maßnahmen (CEF 2) im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5).

## 7 MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollen berücksichtigt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

Nr.	Maßnahme
V <sub>ASB</sub> 1	<b>Beseitigung der Vegetationsstrukturen / Fällung von Bäumen nur außerhalb der Vegetationszeit</b>

### 7.2 Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (“CEF-Maßnahmen“)

Folgende Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (“CEF-Maßnahmen“) werden empfohlen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

Nr.	Maßnahmen
CEF 1	<p><b>Installation von Fledermauskästen</b></p> <p>Bei der Baumkontrolle wurden insgesamt zwei potentiell als Quartier geeignete Baumhöhlen gefunden. Einige Strukturen könnten von verschiedenen Arten genutzt werden. Um geeignete Ersatzhöhlen zur Verfügung zu stellen, sollen Fledermauskästen installiert werden.</p>
CEF 2	<p><b>Installation von Nistkästen für Vögel</b></p> <p>Bei der Baumkontrolle wurden insgesamt zwei potentiell als Brutplatz geeignete Baumhöhlen gefunden. Darüber hinaus stellen die ungenutzten Gebäude potentielle Bruthabitate für Gebäudebrüter dar. Einige Strukturen könnten von verschiedenen Arten genutzt werden. Um allen Arten eine geeignete Ersatznisthöhle zur Verfügung zu stellen, sollen Kästen verschiedener Bauart installiert werden.</p>



Die Durchführung der CEF-Maßnahmen muss durch sachkundige Personen erfolgen. Es ist erforderlich, dass die Maßnahmenplanung fachgerecht durchgeführt wird, damit der angestrebte Ersatz wirksam werden kann. Bei falscher Anbringung der Kästen, falscher Wahl des Hangplatzes oder falscher Anordnung der Kästen, kann die Maßnahme scheitern. Die Form des Zugangs muss artgerecht gestaltet werden.

## 8 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang dem B-Planverfahren Nr. 26 Panketal wurde K&S UMWELTGUTACHTEN von der *TEQTA Planung + Projektsteuerung UG* beauftragt, die artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen.

Das Gebiet wurde drei Mal, am 01.07., 21.09. und 26.09.2018, begangen. Die erste Begehung diente der allgemeinen Habitaterfassung. Bei der zweiten und dritten Begehung wurden alle Gebäude und Gehölze nach potentiellen Nist- und Ruhestätten (Höhlen) von Vögeln und Fledermäusen abgesehen. Am 21.09. erfolgte zudem eine Aktivitätserfassung der Fledermäuse.

Während der Geländebegehung am 01.07.2018 wurden folgende Vogelarten beobachtet: Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen und Star.

Andere, der im Rahmen des speziellen Artenschutzes zu berücksichtigenden Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie), wurden nicht gesichtet. Aufgrund der vorhandenen Habitate bzw. Biotope ist ein Vorkommen für Fledermäuse potentiell möglich. Für alle anderen Arten bzw. Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine Habitate vorhanden.

In und an den Gebäuden wurden weder Fledermäuse noch deren Quartiere sowie keine Nester von Vögeln gefunden. Bei der Baumkontrolle wurden an zwei Bäume Höhlen gefunden. Keine dieser Höhlen war zum Zeitpunkt der Kontrolle besetzt. Aufgrund der potentiellen Eignung sind sie aber als geschützte Nist- und Ruhestätten anzusehen und unterliegen daher dem Schutz der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3.

Im Untersuchungsgebiet ist mit 17 potentiellen Brutvogelarten zu rechnen. Alle potentiell vorkommenden Arten sind weit verbreitet und unterliegen keiner akuten Gefährdung. Dem Untersuchungsgebiet kann nur eine geringe Wertigkeit bzw. Bedeutung für die Avifauna beigemessen werden.

Bei Einhaltung bzw. Umsetzung von Vermeidungs- (Beseitigung der Vegetationsstrukturen außerhalb der Vegetationszeit) bzw. CEF-Maßnahmen (Installation von Fledermaus- und Vogelnistkästen) werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt.

## 9 QUELLENVERZEICHNIS

- BACH, L., R. BRINKMANN, H. LIMPENS, U. RAHMEI, M. REICHENBACH & A. ROSCHEN (1999):** Bewertung und planerische Umsetzung von Fledermausdaten im Rahmen der Windkraftplanung. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 162-170.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV):** Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)** vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542) ), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (EU-Richtlinie Fauna, Flora, Habitat), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 36).
- FLADE, M. (1994):** Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch Vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW-Verl., Eching, 881 S.
- GRÜNBERGER, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, T. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68.
- MLUV (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURGS) (2008):** Schreiben vom 31.07.2008.
- MLUGL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT) (2018):** „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“, Fassung vom 15.09.2018.
- OBB (OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2007):** Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007).
- RYSLAVY, T., MÄDLow, W. (2008):** Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) (Beilage), 107 S.
- VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).